

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 048/FB2/2017



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	16.05.2017	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	12.06.2017	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Feststellung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen
und der Kindertagespflege für das Jahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg stellt gemäß § 14 Absatz 2 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen die durchschnittlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Stadt Eilenburg für das Jahr 2016 laut Anlage fest.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß der Regelung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat die Gemeinde nach § 14 Absatz 2 die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihrer Zusammensetzung und ihrer Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen.

Auf der Grundlage der Jahresrechnungen aller Kindertageseinrichtungen in der Stadt Eilenburg für das Jahr 2016 wurden die durchschnittlichen Betriebskosten nach dem vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales empfohlenen Berechnungsverfahren ermittelt und sind in Anlage 1 dargestellt.

Die Betriebskostenermittlung für den Krippenbereich zeigt auf, dass die bis zum 31.12.2016 erhobenen Elternbeiträge im Jahr 2016 unter der gesetzlich vorgeschriebenen Grenze (20 % der ermittelten Betriebskosten) lagen. Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 102/2016 vom 05.12.2016 wird seit dem 01.01.2017 eine Gebühr in Höhe von 177,- € als ungekürzter Elternbeitrag für 9 Stunden erhoben. Damit ist die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen wieder gegeben. Sowohl im Kindergartenbereich als auch im Hortbereich liegen die ungekürzten Elternbeiträge im gesetzlichen Rahmen.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Schulvorbereitungsjahr bleiben dabei unberücksichtigt.

finanzielle Auswirkungen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	--

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 3 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Bekanntmachung
der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Eilenburg nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
für das Jahr 2016

1. Kindertageseinrichtungen

1.1 Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6h in €
erforderliche Personalkosten	702,58	324,27	189,70
erforderliche Sachkosten	168,97	77,99	45,62
erforderliche Betriebskosten	871,55	402,26	235,32

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6h in €
Landeszuschuss (Pauschale 2.133,33 € /Jahr)	177,78	177,78	118,52
Elternbeitrag (ungekürzt)	170,00	93,89	54,93
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	523,77	130,59	61,87

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 Sächs. KitaG

2.1 Aufwundersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9h in €	
	Krippe	Kindergarten
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr.1 und 2 SGB VIII)	485,00	485,00
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr.3 SGB VIII)	1,86	1,86
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr.3 SGB VIII)	15,14	15,14
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII)	18,27	18,27
Aufwundersatz	520,27	520,27

2.2 Deckung des Aufwundersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in €	
	Krippe	Kindergarten
Landeszuschuss	177,78	177,78
Elternbeitrag (ungekürzt)	170,00	93,89
Gemeinde	172,49	248,60